



3003 Bern, 13. November 2013

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Erweiterung Migros, Grundausbau
Projekt-Nr. 13-05-013

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 22. Juli 2013 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für die Erweiterung der Migros, Grundausbau, ein (nachfolgend Erweiterung Migros).

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst folgende Unterlagen:

- Gesuchsformular vom 4. Juli 2013;
- Projektbegründung und Projektbeschrieb vom 28. Juli 2013;
- Plan «Situation/Kataster» im Massstab 1:10 000 vom 2. Juli 2013 (Plan Nr. 18707);
- Plan «Grundriss» im Massstab 1:500 vom 1. Juli 2013 (Plan Nr. H.B0105_02);
- Plan «Grundriss» im Massstab 1:200 vom 1. Juli 2013 (Plan Nr. H.B0105_03);
- Plan «Fassade Süd/Längsschnitt» im Massstab 1:200 vom 1. Juli 2013 (Plan Nr. H.B0105_04);
- Plan «Grundriss, Brandschutzplan» im Massstab 1:200 vom 1. Juli 2013 (Plan Nr. H.B0105_05);
- Plan «Grundriss G0Z, Gewerbliche Kälte» im Massstab 1:200 vom 1. Juli 2013 (Plan Nr. H.B0105_6);
- Plan «Brandschutz PT/Airport Center» im Massstab 1:500 vom 2. Juli 2013.

1.3 *Begründung*

Aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Frequenzen und Pendlerströme stösst der Laden der Migros im Airport Center zunehmend an seine Kapazitätsgrenzen. Das Sortimentsangebot soll nebst allgemeinen Erweiterungen vor allem in Bezug auf die Frischprodukte (Fleisch, Fisch, Käse, Bio, Früchte und Gemüse) deutlich verbessert werden. Das Ladenkonzept ist nicht mehr zeitgemäss und die heutige Kassensituation im Eingangsbereich ist ein konstanter Engpass. Die heute bestehenden rückwärtigen Räume für Logistik müssen bei einem Ausbau der Ladenfläche ebenfalls zwingend erweitert werden. Gleichzeitig besteht eine starke Nachfrage der anderen Kommerzpartner nach Logistikflächen.

1.4 *Beschrieb*

Die geplante Erweiterung der Ladenfläche erfordert eine Verbesserung der Eingangs- und Kassensituation. Dazu muss das bestehende Verkaufsgeschäft der Confiérie Sprüngli AG in die Mall verlegt werden. Die Vergrößerung der Ladenfläche erfordert ausserdem die Auflösung der Parkplätze auf dem Geschoss 0 des Parkhauses 3. Eine Erweiterung der Ladenfläche bedingt zwingend auch eine Erweiterung der heute knappen Logistikflächen. Diese werden zwischen der bestehenden Anlieferung und der heutigen Lagerfläche erweitert. In der Flächenerweiterung sind auch die gesetzlich vorgesehenen Sozialräume (Garderoben und Toiletten) enthalten.

1.5 *Standort*

Die Erweiterung der Migros befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Kloten, Airport Center, Geschoss 0, Bereich Parkhaus 3, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.

1.6 *Eigentum*

Die FZAG ist Grundeigentümerin von Grundstück Kat.-Nr. 062 3139.

1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. **Instruktion**

2.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte am 5. August 2013 die Gesuchsunterlagen dem Amt für Verkehr des Kantons Zürich (AfV) zur Stellungnahme zu und verzichtete auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage. Einsprachen wurden keine erhoben.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 23. September 2013 gingen beim BAZL via AfV die folgenden Stellungnahmen ein:

- AfV vom 23. September 2013;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 28. August 2013;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 20. September 2013;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 17. September 2013;
- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz (nachfolgend Lebensmittelinspektorat), vom 8. August 2013;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (nachfolgend Berufsfeuerwehr), vom 18. September 2013;
- Stadt Kloten vom 9. September 2013.

Das AfV schliesst sich mit Schreiben vom 23. September 2013 den Anträgen der Fachstellen an und verweist auf die eingereichten Stellungnahmen und Fachberichte.

Mit E-Mail vom 27. September 2013 wurde der FZAG die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Mit Schreiben vom 4. Oktober 2013 macht die FZAG auf den noch fehlenden Energienachweis aufmerksam und hält diesbezüglich fest, dass diese Unterlagen noch vor Baubeginn nachgereicht werden. Mit E-Mail vom 16. Oktober 2013 nimmt die FZAG im Rahmen der Schlussbemerkungen Stellung, womit das Instruktionsverfahren geschlossen wurde.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft die Erweiterung der Migros im Airport Center des Flughafens Zürich. Die Erweiterung dient damit dem Betrieb des Flughafens und gilt gemäss Art. 2 VIL¹ als Flugplatzanlage. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG² ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

1.3 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.4 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz; SR 748.0)

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind Anträge, die sich auf kantonales Recht berufen, zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das vorliegende Projekt liegt vor (vgl. dazu oben A.1.3).

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben liegt innerhalb des Flughafenareals und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts zum Flughafen Zürich vom 26. Juni 2013 im Einklang.

Beim Bauvorhaben handelt es sich um eine Erweiterung der Migros im Inneren eines bestehenden Gebäudes, das innerhalb des Flughafenareals liegt. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety und Security)*

Durch das Vorhaben sind weder luftfahrtspezifische Safety- noch Security-Belange betroffen. Weitere Ausführungen erübrigen sich dazu.

2.5 *Allgemeine Bauauflagen*

Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen

Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Unterlagen und Informationen, die gemäss den in dieser Verfügung angeordneten Auflagen vor der Ausführung bzw. vor der Inbetriebnahme eines Vorhabens beizubringen sind, müssen frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen eingereicht werden (brieflich oder per E-Mail: afv-tvl@vd.zh.ch).

Zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten sind – via AfV – das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zu informieren (brieflich oder unter www.afv.zh.ch/meldungen).

Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen» der Stadt Kloten (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.

Absturzgefährdete Stellen sind für die Benutzer ausreichend zu sichern. Die näheren Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.

Hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009), Massnahmen-Stufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen vom Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.6 *Bauabfälle und Asbest*

Die Stadt Kloten führt in ihrer Stellungnahme vom 9. September 2013 hierzu folgendes aus:

- Anfallende Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, sei im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial sei getrennt abzuführen und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.
- In den in der Zeit von ca. 1960 bis 1980 erstellten bzw. umgebauten Gebäuden seien erfahrungsgemäss zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern verarbeitet

worden (Leichtbauplatten, Wand-/Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.). Es werde daher empfohlen, das Objekt vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien seien sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

Das AWA formuliert in Ziffer 1.1 seiner Stellungnahme vom 28. August 2013 ebenfalls Auflagen zum Asbest. Ergänzend zur Auflage der Stadt Kloten fügt das AWA an, dass die Arbeiten einzustellen seien, sofern im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff vorgefunden werde.

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen der Stadt Kloten als rechtskonform und nimmt sie in die Verfügung auf. Die Auflagen des AWA in Ziffer 1.1 der Stellungnahme vom 28. August 2013 werden ebenfalls als rechtskonform erachtet und in die Verfügung aufgenommen (Beilage 1).

2.7 *Energienachweis*

Die Stadt Kloten hält in ihrer Stellungnahme vom 9. September 2013 fest, dass die Ausführungskontrolle im Fachbereich Wärmedämmung via die private Kontrolle vorzunehmen sei. Die entsprechende Ausführungsbestätigung sei unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

Weiter hält die Stadt Kloten fest, dass rechtzeitig vor Baubeginn der erforderliche Energienachweis im Fachbereich Lüftungstechnische Anlagen nachzureichen und genehmigen zu lassen sei. Es wird die Benützung der privaten Kontrolle empfohlen, die auch die Ausführungskontrolle übernehme. Die FZAG hält in ihrem Schreiben vom 4. Oktober 2013 ebenfalls fest, dass noch der Energienachweis Formular EN4 fehlen würde. Die FZAG stellt die Nachreichung vor Baubeginn in Aussicht.

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen der Stadt Kloten und die Ausführungen/Ergänzungen der FZAG als rechtskonform und nimmt eine entsprechende Bestimmung in die Verfügung auf.

2.8 *Sicherheit*

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei Zürich hat in ihrer Stellungnahme vom 17. September 2013 mitgeteilt, dass sie gegen das Gesuch der FZAG keine Einwendungen vorzubringen habe.

2.9 Brandschutz

Die Stadt Kloten formuliert in den Ziffern 5.1–5.36 ihrer Stellungnahme vom 9. September 2013 eine Reihe feuerpolizeilicher Auflagen. In einigen Punkten handelt es sich um Auflagen, die gemäss eingereichten Gesuchsunterlagen bereits erfüllt sind.

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 5.1–5.36 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 2 dieser Verfügung.

Das AWA formuliert in den Ziffern 5.1–5.3 seiner Stellungnahme vom 28. August 2013 diverse Auflagen zu den Fluchtwegen.

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 5.1–5.3 als rechtskonform. Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 1 Bestandteil der Verfügung und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

Die Berufsfeuerwehr macht in ihrer Stellungnahme vom 18. September 2013 Anträge zu folgenden Punkten:

- Brandmeldeanlagen/Sprinkleranlagen (Ziffer 1);
- Fluchtwege (Ziffer 2);
- Zutritt/Schliessung (Ziffer 3);
- Löscheinrichtungen (Ziffer 4);
- Feuerwehrezufahrten (Ziffer 5);
- Diverses (Ziffer 6).

In den Schlussbemerkungen vom 16. Oktober 2013 führt die FZAG zur Auflage Ziffer 3.5 der Berufsfeuerwehr aus, dass der Zugang zur Trockensteigleitung (Löschwasserleitung) gewährleistet werde. Entweder werde das Projekt so angepasst, dass der geplante Zugang nicht geschlossen werde oder dann werde die Trockensteigleitung versetzt und der Zugang auf diese Weise gewährt.

Das UVEK erachtet die beantragten Auflagen der Ziffern 1–3.4 und 4–6 als rechtskonform und erklärt sie zur Beilage 3 dieser Verfügung. In Bezug auf Ziffer 3.5 wird eine entsprechende Bestimmung in die Verfügung aufgenommen.

Um die Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.10 Behindertengerechtes Bauen

Die BKZ hält in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2013 fest, dass die Anforderungen bezüglich hindernisfreiem Bauen erfüllt seien.

Die Stadt Kloten hält diesbezüglich fest, dass den Aspekten des behindertengerechten Bauens im Sinne der Dokumentation BHI/August 2000, inkl. Checklisten BKZ für den Hochbau, vollumfänglich Rechnung zu tragen sei.

Das UVEK erachtet die Anforderungen an das behindertengerechte Bauen als erfüllt. Auf Auflagen kann deshalb verzichtet werden.

2.11 *Arbeitnehmerschutz*

Das AWA stellt in seiner Stellungnahme vom 28. August 2013 gestützt auf das ArG³, die ArGV 3⁴, das UVG⁵ und die VUV⁶ in den Ziffern 2–4 und 6–9 verschiedene Anträge zum Arbeitnehmerschutz. Es hält zudem fest, dass seine Auflagen auch für den Betreiber der Anlage verbindlich und durch die Bauherrschaft (bzw. durch die Gesuchstellerin) an diesen weiterzuleiten seien.

Bei den vom AWA formulierten Anträgen handelt es sich einerseits um eine Zitierung allgemeingültiger Vorschriften und Anordnungen nicht projektspezifischer Natur. Die Gültigkeit dieser Vorschriften wird von der Gesuchstellerin nicht bestritten; ebenso wenig geben die darüber hinaus reichenden vom AWA beantragten Auflagen zum konkreten Projekt Anlass zu Widerspruch.

Die Stellungnahme des AWA wird als Beilage 1 Bestandteil der Verfügung und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

2.12 *Detailhandels- und Hygienevorschriften*

Das Lebensmittelinspektorat hält in seiner Stellungnahme vom 8. August 2013 fest, dass es keine Einwendungen gegen das Projekt habe und fügt nachfolgenden Grundsatz an: Für die Erstellung und Einrichtung von Lebensmittelbetrieben sei die Hygieneverordnung des EDI⁷ zu beachten.

Das UVEK erachtet die beantragte Auflage als rechtskonform und nimmt sie in die Verfügung auf.

2.13 *Vollzug*

Das BAZL lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Aufla-

³ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11)

⁴ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3: Gesundheitsvorsorge; SR 822.113)

⁵ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; SR 832.20)

⁶ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (Verordnung über die Unfallverhütung; SR 832.30)

⁷ Hygieneverordnung (HyV; SR 817.024.1)

gen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.14 *Fazit*

Das Gesuch betreffend die Erweiterung der Migros im Airport Center erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

3. **Gebühren**

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL⁸, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Bekanntmachung**

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zur Kenntnis zugestellt.

⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Gesuch der FZAG betreffend die Erweiterung der Migros im Airport Center wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, Airport Center, Geschoss 0, Grundstück Kat.-Nr. 062 3139 auf dem Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

- Gesuchsformular vom 4. Juli 2013;
- Projektbegründung und Projektbeschrieb vom 28. Juli 2013;
- Plan «Situation/Kataster» im Massstab 1:10 000 vom 2. Juli 2013 (Plan Nr. 18707);
- Plan «Grundriss» im Massstab 1:500 vom 1. Juli 2013 (Plan Nr. H.B0105_02);
- Plan «Grundriss» im Massstab 1:200 vom 1. Juli 2013 (Plan Nr. H.B0105_03);
- Plan «Fassade Süd/Längsschnitt» im Massstab 1:200 vom 1. Juli 2013 (Plan Nr. H.B0105_04);
- Plan «Grundriss, Brandschutzplan» im Massstab 1:200 vom 1. Juli 2013 (Plan Nr. H.B0105_05);
- Plan «Grundriss G0Z, Gewerbliche Kälte» im Massstab 1:200 vom 1. Juli 2013 (Plan Nr. H.B0105_6);
- Plan «Brandschutz PT/Airport Center» im Massstab 1:500 vom 2. Juli 2013.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne sind nachzuführen und den zuständigen

Stellen zur Kenntnis zu bringen.

- 2.1.4 Unterlagen und Informationen, die gemäss den in dieser Verfügung angeordneten Auflagen vor der Ausführung bzw. vor der Inbetriebnahme eines Vorhabens beizubringen sind, müssen frühzeitig dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen eingereicht werden (brieflich oder per E-Mail: afv-tvl@vd.zh.ch).
- 2.1.5 Zehn Arbeitstage vor Baubeginn und wenigstens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Abschluss der Arbeiten sind – via AfV – das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, die zuständigen kantonalen Fachstellen und die Stadt Kloten zu informieren (brieflich oder unter www.afv.zh.ch/meldungen).
- 2.1.6 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen» der Stadt Kloten (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.
- 2.1.7 Absturzgefährdete Stellen sind für die Benutzer ausreichend zu sichern. Die näheren Einzelheiten richten sich nach der SIA-Norm 358.
- 2.1.8 Hinsichtlich Luftreinhaltung auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2009), Massnahmen-Stufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss den Flughafen-Umweltschutzbestimmungen vom Juni 2008, basierend auf der BauRLL, einzuhalten.
- 2.1.9 Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften einzuhalten bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU anzuwenden.
- 2.1.10 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Bauabfälle und Asbest*

- 2.2.1 Anfallende Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und getrennt der Entsorgung zuzuführen. Die SIA-Empfehlung 430, Ausgabe 1993 (Norm SN 509 430), Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten, ist im Sinne von § 360 PBG als Richtlinie zu beachten. Das Aushubmaterial ist getrennt abzuführen und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.
- 2.2.2 Das Objekt ist vor Inangriffnahme der eigentlichen Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. im Kataster nicht erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen. Asbesthaltige Materialien sind sach- und fachgerecht gemäss der EKAS-Richtlinie 6503 zu entsorgen.

2.2.3 Die Auflagen in Ziffer 1.1 der Stellungnahme des AWA vom 28. August 2013 zum Asbest sind einzuhalten (Beilage 1).

2.3 *Energienachweis*

2.3.1 Die Ausführungskontrolle im Fachbereich Wärmedämmung ist via die private Kontrolle vorzunehmen. Die entsprechende Ausführungsbestätigung ist unaufgefordert vor der Schlusskontrolle einzureichen.

2.3.2 Rechtzeitig vor Baubeginn ist der erforderliche Energienachweis im Fachbereich Lüftungstechnische Anlagen nachzureichen und genehmigen zu lassen. Empfohlen wird die Benützung der privaten Kontrolle.

2.3.3 Die FZAG hat vor Baubeginn der Stadt Kloten den Energienachweis Formular EN4 einzureichen.

2.4 *Brandschutz*

2.4.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Ziffern 5.1–5.36 der Stellungnahme der Stadt Kloten vom 9. September 2013 sind einzuhalten (Beilage 2).

2.4.2 Die Auflagen zu den Fluchtwegen der Ziffern 5.1–5.3 der Stellungnahme des AWA vom 28. August 2013 sind einzuhalten (Beilage 1).

2.4.3 Die Auflagen der Ziffern 1–3.4 und 4–6 der Stellungnahme der Berufsfeuerwehr vom 18. September 2013 sind einzuhalten (Beilage 3).

2.4.4 Der Zugang zur Trockensteigleitung muss gewährt sein. Entweder durch Anpassung des Projekts, indem der geplante Zugang nicht geschlossen wird oder durch Versetzung der Trockensteigleitung.

2.4.5 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen.

2.5 *Arbeitnehmerschutz*

Die Auflagen der Ziffern 2–4 und 6–9 der Stellungnahme des AWA vom 28. August 2013 zum Arbeitnehmerschutz sind einzuhalten (Beilage 1).

2.6 *Detailhandels- und Hygienevorschriften*

Für die Erstellung und Einrichtung von Lebensmittelbetrieben ist die Hygieneverord-

nung des EDI (HyV) vom 23. November 2005 zu beachten.

3. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen sowie für allfällige Schlussabnahmen und Freigaben zum Betrieb werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich (inkl. der massgebenden Unterlagen und der Beilagen 1–3)

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Lebensmittelinspektorat, Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Kernstrasse 57, 8004 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation



Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Beilagen und Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

Beilagen

- Beilage 1: Stellungnahme des AWA vom 28. August 2013
Beilage 2: Stellungnahme der Stadt Kloten vom 9. September 2013
Beilage 3: Stellungnahme der Berufsfeuerwehr vom 18. September 2013

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.